



REGLEMENT ZUR TEILLIQUIDATION

Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 21. Mai 2010

Vom Bundesrat genehmigt am 8. September 2010

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Durchführung	3
1. Kapitel	Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung	3
Art. 3	Definition.....	3
Art. 4	Individueller Anspruch auf freie Mittel	3
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel	3
Art. 6	Verteilungsplan der freien Mittel.....	3
Art. 7	Stichtag.....	4
Art. 8	Kollektiver Anspruch auf die Rückstellungen.....	4
Art. 9	Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve	4
Art. 10	Anrechnung eines Fehlbetrages.....	4
2. Kapitel	Teilliquidation eines Versichertenkollektives.....	5
Art. 11	Definition.....	5
Art. 12	Individueller Anspruch auf freie Mittel	5
Art. 13	Ermittlung der freien Mittel	5
Art. 14	Verteilungsplan der freien Mittel.....	6
Art. 15	Stichtag.....	6
Art. 16	Meldepflicht des Arbeitgebers.....	6
3. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 17	Kosten.....	6
Art. 18	Verwendung der Mittel.....	6
Art. 19	Verzinsung.....	6
Art. 20	Information	7
Art. 21	Rechtsweg	7
Art. 22	Vollzug.....	7
Art. 23	Änderungen.....	7
Art. 24	Inkrafttreten.....	7

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf Artikel 53b BVG.

² Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung und für die Teilliquidation eines Versichertenkollektives innerhalb des Geschäftsbereiches BVG.

Art. 2 Durchführung

Die Durchführung der Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung oder der Teilliquidation eines Versichertenkollektives innerhalb dieses Geschäftsbereiches obliegt dem Stiftungsrat.

1. Kapitel Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung

Art. 3 Definition

Eine Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung liegt vor, wenn:

- a. die Gesamtheit der aktiv versicherten Personen des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt; oder
- b. ein Anschlussvertrag, der mindestens fünf Jahre gedauert hat, aufgelöst wird. Im Falle eines Zwangsanschlusses im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a BVG beginnt die Frist von fünf Jahren erst mit dem Datum der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zu laufen.

Art. 4 Individueller Anspruch auf freie Mittel

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung erfüllt, so besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Geschäftsbereiches Vorsorge BVG der Stiftung.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

¹ Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel bilden die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz und die jeweils auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bilanz.

² Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 10% werden die freien Mittel entsprechend angepasst.

³ Freie Mittel werden nur verteilt, wenn sie mehr als 5% der gesamten Austrittsleistungen und Deckungskapitalien betragen.

Art. 6 Verteilungsplan der freien Mittel

¹ Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt zuerst unter den Gruppen der Versicherten beziehungsweise der Rentenberechtigten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Austrittsleistungen beziehungsweise der Deckungskapitalien.

² Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt dann nach Massgabe der individuellen Austrittsleistungen bei den Versicherten beziehungsweise der individuellen Deckungskapitalien bei den Rentenberechtigten.

³ Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentenberechtigten entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung an diese in der Stiftung.

Art. 7 Stichtag

Als Stichtag gilt der letzte Bilanzstichtag, das heisst der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation erfüllt hat. Bei Auflösung von einem Anschlussvertrag per 31. Dezember gilt dieses Datum als Stichtag der Teilliquidation.

Art. 8 Kollektiver Anspruch auf die Rückstellungen

¹ Zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel besteht bei Auflösung eines Anschlussvertrages ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen gemäss der nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz, sofern:

- der Anschlussvertrag mindestens fünf Jahre gedauert hat,
- der Betrieb im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages mindestens zehn aktiv versicherte Personen zählt, welche gemeinsam als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, und
- versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

² Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des anteilmässigen Anspruchs auf die Rückstellungen um mehr als 10% werden die Rückstellungen entsprechend angepasst.

Art. 9 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

¹ Zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel besteht bei Auflösung eines Anschlussvertrages ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve gemäss der nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz, sofern:

- der Anschlussvertrag mindestens fünf Jahre gedauert hat und
- der Betrieb im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages mindestens zehn aktiv versicherte Personen zählt, welche gemeinsam als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² Für die Berechnung des Anspruches gilt Artikel 6 sinngemäss.

³ Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des anteilmässigen Anspruchs auf die Rückstellungen um mehr als 10% wird die Wertschwankungsreserve entsprechend angepasst.

⁴ Ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nur, wenn freie Mittel von mehr als 5% der gesamten Austrittsleistungen und Deckungskapitalien vorhanden sind.

Art. 10 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Bei einer Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV2 wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst mit dem kollektiven Anspruch auf die Rückstellungen gemäss Artikel 8 verrechnet. Der allenfalls noch verbleibende versicherungstechnische Fehlbetrag kann von den individuellen Austrittsleistungen abgezogen werden, sofern der Deckungsgrad des Geschäftsbereiches BVG weniger als 98% beträgt. In jedem Fall darf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG nicht geschmälert werden.

² Der auf die verbleibenden Versicherten entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung an diese in der Stiftung.

2. Kapitel Teilliquidation eines Versichertenkollektives

Art. 11 Definition

¹ Eine Teilliquidation eines Versichertenkollektives liegt vor, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Betriebs und der Abfluss von einem erheblichen Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus und des unfreiwilligen Austritts von einem Teil der Versicherten stattfindet;
- b. der angeschlossene Betrieb restrukturiert wird.

² Der unfreiwillige Austritt von einem Teil der Versicherten und der Abfluss von einem Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives gilt als erheblich im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a, wenn:

- a. bei einem Betrieb mit höchstens fünf Versicherten mindestens zwei unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 30% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives abfliessen;
- b. bei einem Betrieb mit sechs bis zehn Versicherten mindestens drei unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 25% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives abfliessen;
- c. bei einem Betrieb mit elf bis 25 Versicherten mindestens vier unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 20% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives abfliessen;
- d. bei einem Betrieb mit 26 bis 50 Versicherten mindestens fünf unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 15% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives abfliessen;
- e. bei einem Betrieb mit mehr als 50 Versicherten mindestens 10% der Versicherten austreten und mindestens 10% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives abfliessen.

³ Eine Restrukturierung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Betriebs zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und diese Massnahme eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Betriebs und den Abfluss von einem erheblichen Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives im Sinne von Absatz 2 bewirkt.

⁴ Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft und die Reduktion der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektives, welche sich innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einer entsprechenden Entscheidung des Arbeitgebers realisiert.

Art. 12 Individueller Anspruch auf freie Mittel

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Versichertenkollektives erfüllt, so besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Versichertenkollektives.

Art. 13 Ermittlung der freien Mittel

¹ Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel bilden die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz und die jeweils auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bilanz.

² Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 10% werden die freien Mittel entsprechend angepasst.

³ Freie Mittel werden nur verteilt, wenn sie mehr als 5% der gesamten Austrittsleistungen und Deckungskapitalien des Versichertenkollektives betragen.

Art. 14 Verteilungsplan der freien Mittel

¹ Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt zuerst unter den Gruppen der Versicherten beziehungsweise der Rentenberechtigten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Austrittsleistungen beziehungsweise der Deckungskapitalien.

² Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt dann nach Massgabe der individuellen Austrittsleistungen bei den Versicherten beziehungsweise der individuellen Deckungskapitalien bei den Rentenberechtigten.

³ Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentenberechtigten entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung an diese im Versichertenkollektiv.

Art. 15 Stichtag

Als Stichtag gilt der letzte Bilanzstichtag, das heisst der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation erfüllt hat.

Art. 16 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Betriebs unverzüglich zu melden.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 17 Kosten

¹ Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation werden zuerst mit den freien Mitteln verrechnet. Die allenfalls danach noch nicht gedeckten Aufwendungen werden dann mit dem kollektiven Anspruch auf die Wertschwankungsreserve, schlussendlich mit dem kollektiven Anspruch auf die Rückstellungen verrechnet.

² Bei einer Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV2 werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation dem Fehlbetrag hinzugefügt.

Art. 18 Verwendung der Mittel

¹ Die individuellen Ansprüche der Versicherten auf freie Mittel werden nach Artikel 3 bis 5 und 25f FZG übertragen. Bagatellbeträge, welche sich auf weniger als CHF 500.-- belaufen, werden nicht ausbezahlt und verfallen der Stiftung beziehungsweise dem Versichertenkollektiv.

² Die individuellen Ansprüche der Rentenberechtigten auf freie Mittel werden bar ausbezahlt. Bagatellbeträge, welche sich auf weniger als CHF 100.-- belaufen, werden nicht ausbezahlt und verfallen der Stiftung beziehungsweise dem Versichertenkollektiv.

³ Der kollektive Anspruch auf die Rückstellungen und der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve werden der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 19 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein dem BVG-Zinssatz entsprechender Zins nach Ablauf von 30 Tagen, nachdem die Stiftung alle notwendigen Angaben für

die Übertragung der Ansprüche erhalten hat, gewährt.

Art. 20 Information

¹ Die durch die Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten und Rentenberechtigten werden über Vorliegen, Verfahren und Verteilungsplan sowie über den Rechtsweg schriftlich informiert. Die Orientierung der übrigen Versicherten und Rentenberechtigten erfolgt durch eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Der Stiftungsrat weist die Versicherten und Rentenberechtigten darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, innert 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Information beziehungsweise ab Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Einsicht in den Verteilungsplan zu nehmen.

Art. 21 Rechtsweg

¹ Die betroffenen Versicherten und Rentenberechtigten können innert der Frist für die Einsichtnahme beim Stiftungsrat Einwände gegen die Teilliquidation und den Verteilungsplan schriftlich vorbringen.

² Gelingt es nicht, die Einwände mit dem Stiftungsrat zu bereinigen, setzt dieser eine Frist von 30 Tagen, um das Vorliegen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 22 Vollzug

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

Art. 23 Änderungen

Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Die Änderungen treten frühestens mit der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde am 21. Mai 2010 vom Stiftungsrat verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

² Es wird den Versicherten und Rentenberechtigten zur Kenntnis gebracht.